



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/12268/433-2019
20701-1/2985/325-2019
Betreff

Datum
08.01.2019

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-4205

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte;

Erweiterung der Verbandskanalisation des Reinhalteverbandes Oberpinzgau Mitte durch

1. Umlegung des Verbandsammlers HSK im Bereich zwischen Schacht 301 und Schacht 296 auf einer Länge von 335,78 m;
2. Neuerrichtung des Verbandssammlerabschnittes HSK auf Grund hydraulischer Überlastung im Bereich zwischen Schacht 296 und Schacht 289 auf einer Länge von 318,72 m;
3. VS HS 3 von Schacht 17 bis Schacht DE1, Dükerleitung Bürgerkanal von Schacht DE1 bis Schacht DA1, Verbindungskanal Schacht DA1 bis Schacht DE2, Dükerleitung Salzach Schacht DE2 bis DA2 und Verbindungskanal Schacht DA2 bis HSK Schacht 300a auf einer Länge von 172,59 m;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

Stadtgemeinde Mittersill;

Erweiterung der Ortskanalisation der Stadtgemeinde Mittersill durch

1. Umlegung des Sammlers NS 37A von Schacht 2 bis Schacht 1b auf einer Länge von 27,60 m;
2. Umlegung des Sammlers NS 3/1 von Schacht 2 bis Pumpwerk Felben mit Überlaufleitung von PW bis Schacht DE1 auf einer Länge von 125,27 m;
3. Verlängerung der Pumpleitung Golfplatz NS 3/1/1 von Schacht 1 bis PW Aufeldsiedlung und weiter vom HS 3 Schacht 4 durch die Salzach und weiter über die Pumpstation Aufeldsiedlung und HS 3 bis zum Verbandssammler HSK Schacht 289 auf einer Länge von 279,99 m;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

www.salzburg.gv.at

findet am Mittwoch, dem 06. Februar 2019, um 09:00 Uhr
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Stadtgemeindeamt Mittersill, Stadtplatz 1, 5730 Mittersill

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 08.01.2019, ZI 20701-1/12268/433-2019 und 20701-1/2985/325-2019, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Kundmachung - durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche

Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Stadtgemeindeamt Mittersill während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Viktoria Neumayr

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur